

■ Unternehmer Werner Große Der GmbH-Geschäftsführer als Erfinder



DABEI-Mitglied Werner Große

INHALT

1. Einleitung
2. Stellung des Geschäftsführers
3. Geschäftsführer als Erfinder
4. Anwendbarkeit des Arb. EG
5. Recht an der Erfindung
6. Erfindungsvergütung
7. Präventive Vertragsmöglichkeiten
8. Zusatzvereinbarung
9. Literaturhinweise

1. Einleitung

In Deutschland wird überwiegend die GmbH als Rechtsform für juristische Personen einer Firma gewählt, da eine Reihe von Vorteilen für den Kapitaleinsatz, sowie eine Personentrennung oder Gemeinsamkeit zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung bestehen, wie allgemein bekannt sind.

Aus der Sicht einer kleinen und technisch innovativen GmbH sowie als geschäftsführender Gesellschafter möchte ich mit diesem Vortrag die Situation für Geschäftsführer näher erläutern und aus unterschiedlichen Betrachtungswinkel darstellen, die entwicklungstechnisch und erfinderisch ak-

tiv im Unternehmen tätig sind.

Dabei ist es von erheblicher Bedeutung, ob der Geschäftsführer auch Mitinhaber der Firma, also geschäftsführender Gesellschafter ist, und wie die Gesellschafteranteile und deren Kapital-, know-how oder wirtschaftlichen Interessen verteilt sind.

Daher beziehen vertiefen sich meine Ausführungen primär nicht auf eine Vielzahl von Rechtsaspekten, die im Literaturverzeichnis nachzulesen sind, sondern im wesentlichen auf die Stellung des Geschäftsführers als Erfinder, der Erfindungsverwertung, Patentanmeldung, Weiterführung, Vergütungs- und Eigentumsfrage und ebenso auf das damit verbundene Innen- und Außenverhältnis zur GmbH.

2. Geschäftsführers

Basis für die rechtliche Stellung des Geschäftsführers innerhalb der GmbH bildet das GmbH-Gesetz, im einzelnen die § 35 - 52, sowie der Gesellschaftsvertrag und die Bestellung als Geschäftsführer. Wie allgemein bekannt wird die Gesellschaft durch den oder die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der oder diese werden von der Gesellschaft bestellt, im Handelsregister eingetragen und führen die Geschäfte der GmbH mit allen Rechten und Pflichten nach dem Gesellschaft- und Geschäftsführervertrag.

Eine GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben, deren weiteren Befugnisse und geschäftlichen Handlungsfreiräume im Geschäftsführer- oder im weiteren im Gesellschaftsvertrag festgelegt sind. In wieweit und welchem Umfang für den oder die Geschäftsführer, also Organmitglieder der juristischen Person, bei direkt initiierten oder beteiligten Erfindungen, Patentanmeldungen, erteilten Patenten, Lizenzvergaben usw. die betreffenden Rechtskriterien vertragsrechtlich tangiert sind, ist allein abhängig vom Inhalt des Ge-

In dieser Ausgabe

Erfinderunternehmer Werner Große
Der GmbH Geschäftsführer als Erfinder

>>> Seite 1

ARIZ und TRIZ:

Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie

>>> Seite

DABEI-Mitglied Joachim Lund

Brief an Ottmar Schreiner MdB

>>> Seite 5

Jahreshauptversammlung 2003 in der Bonner Redoute geplant

>>> Seite 6

Leserbriefe

>>> Seite 7

schaftsführervertrages. Daher erscheint mir die Vor- und Hintergrundinformation für diese Thematik von fundamentaler Bedeutung.

3. Geschäftsführer als Erfinder

Ist der erfinderisch, innovativ und/oder als Entwicklungsingenieur tätige Geschäftsführer alleiniger Inhaber oder Mehrheitsgesellschafter der Firma, so stellen sich selbstredend die eingangs genannten rechtlichen Fragen hinsichtlich der Erfindungsverwendung als Betriebsgeheimnis, zur Patentanmeldung oder zum know-how Verkauf nicht, sofern nicht anderes im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist oder bei mehreren Geschäftsführer, eine Miterfinderschaft vorliegt.

Im Falle einer Mehrheitsbeteiligung und alleiniger Geschäftsführung kann der Geschäftsführer nach seinen bestehenden Verträgen selbst bestimmen, was mit der Erfindung geschehen soll.

Desweiteren hat er die Möglichkeit, mit der GmbH einen know-how-Vertrag abzuschließen, der es ihm erlaubt, alle Erfindungen, Patentanmeldungen und Patente auf seinen Namen anzumelden, der GmbH uneingeschränkte Nutzungsrechte einzuräumen, die Kosten von ihr übernehmen zu lassen und einen Lizenzsatz hierfür zu erhalten. Hierbei sind allerdings der § 181 BGB und eine Reihe steuerrechtlicher Elemente zu beachten. Ein weiterer, offenkundiger Vorteil von derartigen know-how Verträgen ist im Falle eines GmbH-Konkurses oder Auflösung zu sehen. Grundsätzlich ist der Ge-



IPM – International Project Management

fürher aufgrund seiner geschäftlichen Position und Tätigkeit nicht bei der GmbH angestellt, um für sie kostenfreie Erfindungen zu kreieren. Daran ändert sich auch nichts, wenn er nach seinem Dienstvertrag primär für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zuständig und tätig ist. Dies gilt gleichermaßen auch für GmbH's, in denen der Geschäftsführer nicht Mitgesellschafter der Firma ist oder nur eine Minderheitsbeteiligung besitzt. Unter der zuletzt genannten Gesellschaftskonstellation und ohne Berücksichtigung des Arb. EG können für Geschäftsführer noch weitere Grundsatzaspekte zu den bisher aufgeführten hinzukommen, welche durch Interessenkollisionen und Erklärung zum Betriebsgeheimnis mit den anderen Gesellschaften oder der Mehrheitsgesellschafterin sowie bestimmten Interessensfestschreibungen in Gesellschaftsbeschlüssen verbunden sind. Unter diesen geschilderten Bedingungen ergibt sich für viele Geschäftsführer in kleineren GmbH's eine völlig unklare Rechtssituation, zur Vorgehensweise, der eigenen Eigentumsrechte sowie dem Vergütungsanspruch für Erfindungen und Patenten gegenüber der Gesellschaft.

4. Anwendbarkeit des Arb. EG

Mangels arbeitsrechtlicher Weisungsgebundenheit und aufgrund der Repräsentantenstellung sind die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und Personengesellschaften, also Organmitglieder, keine Arbeitnehmer im Sinne des Arb. EG. Daher verbietet sich auch eine analoge Anwendung des Arb. EG für den Geschäftsführer.

Die mangelnde Anwendbarkeit des Arb. EG führt aber nicht zwangsweise zur freien Erfindung für Geschäftsführer. Das Recht an der Erfindung des Geschäftsführer steht aber auch nicht uneingeschränkt der Gesellschaft zu. Ob und in welchem Umfang ein Organmitglied verpflichtet ist, in seiner Person ent-

stehende Rechte (§ 6 Satz 1 PatG) an einer von ihm entwickelten Erfindung auf die GmbH übertragen muß, bestimmt sich wiederum nach dem Inhalt und Zweck seines Dienst- bzw. des Gesellschaftervertrages (§ 611 BGB) und der damit verbundenen Treuepflicht.

Wie bei dem Arb. EG ist auch hier der Geschäftsführer in jedem Fall dazu verpflichtet, jede Erfindung auf formalen Wege der Gesellschaft unverzüglich und mit allen notwendigen Unterlagen anzuzeigen.

5. Recht an der Erfindung

Nach § 6 des PatGesellschaft hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger das Recht auf das Patent. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht Ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu.

Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt gemeldet hat.

Das Recht auf das Patent ist ein unvollkommenes, absolutes und immaterielles Güterrecht. Es ist absolut, da es sich gegen jeden Dritten - ausgenommen einen zweiten Erfinder - richtet, es ist unvollkommen, weil es kein ausschließliches Benutzungsrecht und kein Verbotungsrecht gegenüber dritten Benutzern gewährt. Diese Rechte bietet erst das erteilte Patent. Es ist ein echtes Vermögensrecht, da es dem Schutz von Artikel 14 des GG unterliegt und im weiteren ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 des BGB ist.

Der Geschäftsführer kann über seine Erfindungen im voraus zugunsten seiner Gesellschaft verfügen oder sich im voraus zur Übertragung verpflichten. Bei der Vorausverfügung erwirbt die Gesellschaft ohne weitere Übertragung das Recht an der Erfindung. Bei einer bloßen Übertragungsverpflichtung ist eine formale Übertragung noch notwendig. Fehlt für diese beiden Übertragungswege eine

vertragliche Regelung oder ausdrückliche Verabredung, so sind bei Auslegungszweifel die Umstände entscheidend, insbesondere auch die Behandlung früherer Erfindungen, mit denen der Geschäftsführer nach seinem Dienstvertrag für die Gesellschaft erfinderisch tätig oder auf technische Neuerungen bedacht sein muß. Beruht die Erfindung überwiegend auf Mitteln, Erfahrungen und Vorarbeiten des Unternehmens, so kann nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Pflicht bestehen, Erfindungsrechte ganz oder teilweise auf die Gesellschaft zu übertragen.

Bei einem „abhängigen Organträger“ reicht die Tatsache, daß Anregungen zur Erfindung aus dem Unternehmensbereich kamen oder daß ein Unternehmen mit dem Einsatz der Erfindung wirtschaftliche Vorteile erlangen könnte, für sich allein dagegen noch nicht zur Annahme einer Übertragungspflicht aus.

Die Firma hat hierzu frühzeitig und zum Abschluß des Dienstvertrages die Möglichkeit, auf die Übertragungsrechte und das Prozedere einzuwirken. Daher ist eine Abtretung oder Einräumung von Erfindungsrechten regelmäßig nicht durch die Berufung auf die Treuepflicht des Geschäftsführer durchsetzbar. In der Rechtsprechung und publizierten Kommentaren wird nur sehr wenig auf die möglichen Konfliktfragen zur Erklärung eines Betriebsgeheimnisses und der Veröffentlichung des Erfindungs-know-how's eingegangen, die unmittelbar mit wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft verbunden sein können. Dies trifft dann im besonderen Maße zu, wenn bei einer kleinen Firma die Gesellschaft aus zwei oder mehr unterschiedlichen Gesellschaft als juristische Personen, also auch andere oder größere Firmen, oder sich andererseits auch aus natürlichen Personen zusammensetzen.

Hier kann die Interessenlage für Erfindungen, Patentanmeldungen und insbesondere auch für internationale Weiterführungen absolut

konträr sein, so daß präventive Vertragslösungen unbedingt angestrebt werden sollen.

Übertragbar sind diese Konfliktfragen ebenso bei einer Erklärung zur freien Erfindung durch den Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft, da sich auch hierbei nicht immer alle Rechts- und Interessesaspekt eindeutig und im Vorfeld abgrenzen lassen.

Zur moderaten Sicherstellung eines harmonisierten Geschäftsbetriebes aller Beteiligten sollten konsensfähige Vertragslösungen herbeigeführt werden, um nicht durch die entstandene Situation der Geschäftsführer-Erfindung zusätzliche Tangierungs- und Kollisionspunkte zu erzeugen.

6. Erfindungsvergütung

Wie schon ausgeführt, handelt es sich bei der Entwicklung oder einer technischen Neuerung und daraus entstandenen Erfindung nicht um eine durch die vertraglich vereinbarten Bezüge abgegoltene Sonderleistung, wenn der Geschäftsführer für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nicht dienst- oder gesellschaftsvertraglich tätig oder Bereichs zugewiesen ist. Daher steht ihm für die Nutzung seiner Erfindung seitens des Unternehmens und entsprechend dem Grundgedanken des § 612 BGB eine angemessene Vergütung zu.

Nach den Betrachtungen der Fragen zu den Eigentumsrechten, dem Übertragungsprozedere auf die Gesellschaft, in- und/oder ausländischen Patentanmeldungen, Betriebsgeheimnissen usw. ist somit das ArbEG für Geschäftsführer-Erfindungen nur in wenigen Ausnahmefällen zutreffend.

Dagegen ist aus unterschiedlichen Literaturen und gängiger Rechtspraxis eine finanzielle Bewertung und Vergütung der Geschäftsführer-Erfindung nach der Prämisse und Richtlinien des ArbEG gemäß § 12 möglich und auch häufig angewandt.

Eine Pauschalvergütungsregelung ist zur Vermeidung von Interessenkonflikten und den zuvor genannten Bedingungen denkbar, wenn ein direkter Einfluß auf Produktentscheidungen vorhanden ist.

Eine weitere Möglichkeit zur Vergütungsfeststellung bieten die Schiedsstellen der Patentstreitkammern des jeweiligen Landesgerichtes. Allerdings sind bei derartigen Verfahrensbeschreibungen mögliche Auswirkungen auf das Geschäftsklima und den Geschäftsbetrieb für den Geschäftsführer und der GmbH zu berücksichtigen (s. Kap. 3).

Haben sich die Gesellschafter mit dem Geschäftsführer im Grundsatz auf eine Vergütungsregelung nach dem ArbEG verständigt, so sind die Fragen hinsichtlich der Kri-

terien wie: Lizenzanalogie, Bezugsgröße, Status und Stellung des Geschäftsführer für die jeweilige Erfindung, deren Zustande-kommen, Lösung der Aufgabe, dem Anteils-faktor, der Anwendung einer Abstufung, Lizenzsatz usw. eindeutig und im Konsens (§ 133 und 157 BGB) zu klären und in einer schriftlichen Erklärung festzuhalten. Diese könnte auch für zukünftige Verfahrensfragen und Erfindungsvergütungen eine Orientierungshilfe sein.

Bei Pauschalvergütungen kann ebenfalls nach Feststellung der Erfindungshöhe die Lizenzanalogie als Bewertungsmaßstab dienen. Andere Faktoren wie: Nichtanmeldung, Betriebsgeheimnis, Lizenzvergabe, Übertragungsrechte usw. sind möglicherweise zum finanziellen Vorteil des Geschäftsführer zu berücksichtigen. Abschließend gilt es, auch diese Lösung auf dem Verhandlungswege mit den Gesellschaft herbeizuführen.

Bei mehreren Vergütungszahlungen innerhalb eines Jahres ist es steuerrechtlich notwendig, den Mehrwertsteuersatz mit einzubeziehen. Desgleichen gilt dies bei know-how Verträgen (s. Kap. 3).

Ist der Geschäftsführer Mitgesellschafter des Unternehmens (s. Ausführungen im Kap. 3) so kommen zu den elementaren, wirtschaftlichen Betrachtungen hinsichtlich von: in- und ausländischen Patentanmeldungen, Lizenzvergaben, know-how Kooperationen oder Verträge, Lizenzerlöse, Betriebsgeheimniserklärungen, nicht getätigte Produktverkaufsmöglichkeiten, entgangene Gewinne, Wettbewerbsvor- oder Nachteile, Innovationsschub oder Blockade usw. zum grundsätzlichen Vergütungsanspruch noch hinzu.

Nach den Regeln der Vernunft und demokratischen Verfahren entscheidet die Gesellschaft per Beschluß über diese Kardinalpunkte. Hierbei ist es von elementarer Bedeutung, ob eine einfache oder 2/3 Mehrheit zur Beschlußfassung gemäß des Gesellschaftervertrages notwendig ist.

7. Präventive Vertragsmöglichkeiten

Besonders wichtig und von entscheidender Bedeutung für alle mit dem Geschäftsführervertrag und bei der Erfindungslösung verbundenen Rechts-, Verfahrens- und Vergütungsfragen ist die patentanwaltliche Beratung für den Geschäftsführer. Dies sollte für ihn selbst schon im Vertragsvorfeld und auf eigene Rechnung als Privatperson erfolgen, damit eine konfliktfreie Basis und patentanwaltliche Betreuung geschaffen wird.

Dies sollte allerdings bei Geschäftsführer-

vertragsverhandlungen nicht darin münden, dass sich die Gesellschafter und der Geschäftsführer zu sehr und konträr mit Vertragsdetails auseinandersetzen, sondern hinsichtlich der Geschäftsführererfindungen die anzuwendenden Verfahrenswege gemeinsam und klar zu definieren und schriftlich festlegen. Desweiteren eine Regelung enthalten ist, was bei einem vertraglich regulären oder vorzeitigem Ausscheiden des Geschäftsführers aus der GmbH mit laufenden oder schwebenden Erfindungen geschehen soll.

8. Zusatzvereinbarung

Eine Zusatzvereinbarung zum Geschäftsführervertrag bietet den Gesellschaftern und Geschäftsführer auch nachträglich die Möglichkeit, alle wesentlichen und hier angesprochenen Rechtsfragen zu verifizieren und deren Maßgaben nach dem bestehenden Gesellschafter- und Geschäftsführervertrag umzusetzen.

Dies völlig unbenommen von der Konstellation der Gesellschaft, deren Anteils- und Interessenverteilung und der Tatsache, ob der Geschäftsführer deren Mitglied ist oder nicht.

Im wesentlichen sollte die Zusatzvereinbarung folgende Schwerpunkte beinhalten und für beiden Parteien eindeutig beschreiben :

- Auflistung der betreffenden Geschäftsführererfindungen oder bereits laufende Patentanmeldungen
- eingeschränkte oder uneingeschränkte Wahrnehmung der Übertragungs- und Nutzungsrechte durch die GmbH
- Berechnungs- und Vergütungsmodus für laufende oder zukünftige Erfindungen und Anmeldungen von der GmbH an den Geschäftsführer
- Kostenträger für mögliche Anmeldeübertragungen auf die GmbH
- Exakte Formulierung was Erfindungen des Geschäftsführer sind, wem sie eigentumsrechtlich zu stehen und wann der Vergütungsanspruch wirksam wird
- Kostenträger für mögliche Anmeldeübertragungen auf die GmbH
- Exakte Formulierung was Erfindungen des Geschäftsführer sind, wem sie eigentumsrechtlich zu stehen und wann der Vergütungsanspruch wirksam wird
- Exakte Formulierung was Erfindungen des Geschäftsführer sind, wem sie eigentumsrechtlich zu stehen und wann der Vergütungsanspruch wirksam wird

- Exakte Formulierung was Erfindungen des Geschäftsführer sind, wem sie eigentumsrechtlich zu stehen und wann der Vergütungsanspruch wirksam wird
- Festlegungen zur Erfindungsverwertung, in welcher Weise sie patentrechtlich oder technisch weitergeführt werden soll, durch einen Gesellschafterbeschuß
- zeitliche Rahmenbedingungen hierfür
- Entscheidungsfreiheit der Gesellschaft über die Erfindung, insbesondere über in- und ausländische Anmeldungen
- Sonderfälle zur Erklärung als Betriebsgeheimnis durch die Gesellschaft
- Laufzeit der Vereinbarung und Streitigkeitslösung

Es ist leicht einzusehen, daß auch die Zusatzvereinbarung keine Patentrechtliche Lösung für alle denkbaren und zuvor vertraglich nicht bedachten Situationen für den Geschäftsführer als Erfinder bietet.

Aus den notwendigen Vertragspunkten ist im Ansatz schon zu erkennen, daß für alle Beteiligten eine Interessenabwägung hinsichtlich der Eigentums- und Patentrechte, technisch-innovativen Erfindungsförderung, Vergütungsumfang, Kostenentwicklung und Produktkreation stattfinden muß.

Aber im Hinblick auf die Grundsatzinteressen der Gesellschaft, der Gesellschafter und des auf dieser Basis tätigen und handelnden Geschäftsführer sollten Kompromisslösungen, unter Berücksichtigungen aller Einzelinteressen, möglich sein. Gleichwohl im Interesse der Erfindungsverwertung und technischen Innovationsmöglichkeit für eine kleine oder auch größere GmbH.

9. Literaturhinweise

- § 133, 157, 242, 611, 612, 823 BGB und Art. 14 GG
- § 8 - 12 ArbG
- § 35 - 52 GmbHG
- § 6 PatG
- DABEI-Handbuch für Erfinder & Unternehmer: Kap. 7.4, Arbeitnehmererfindungsrecht, G. Kaube
- Kommentar über Arbeitnehmererfindungen vom 25.7.57 2.Auflage vom 31. 3.90: § 1, von PA Dr. Kurt Bartenbach
- Betriebliche Regelung des Erfindungswesens : 4.Auflage, Schade/Gaul/Bartenbach
- GmbH & Co.: Schutz zur persönlichen Haftung: 48 Auflage
- Patente schützen Ideen, Ideen schaffen Arbeit: BMBF-Patentinitiative Innovation 96

■ Dabei Kuratoriums-Mitglied Dietmar Zobel :

Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie

Ausgehend vom "klassischen" Herumtappen zum Zwecke der Lösungssuche ("Versuch und Irrtum") wurden in den letzten Jahrzehnten beispielsweise die Methoden des *Brainstorming*, der *Schöpferischen Konfrontation*, der *Morphologie*, der *Bionik* und der *Synektik* zu einem beachtlichen Stand entwickelt. Jedoch arbeiten diese in der Kreativitätsliteratur und in den einschlägigen Seminaren bevorzugten Methoden nur teilweise systematisch. Das zweifellos wichtige intuitive Element wird überbetont, und die Fülle der so erzeugten (überwiegend zweit- und drittrangigen) Ideen führt zu einem neuen Problem: ist man trotz Anwendung einschlägiger Bewertungsverfahren wirklich sicher, die allerbeste Idee für die weitere Bearbeitung ausgewählt zu haben? *Wünschenswert wäre demnach eine komplexe Methode, die von vornherein nur wenige, dafür aber garantiert vorgeprüfte, hochwertige und unmittelbar zielorientierte Ideen liefert.*

Derzeit gibt es weltweit nur einen Denkansatz, der verlässlich - gewissermaßen auf einem "Leitstrahl" - von der richtig gestellten Aufgabe zum annähernd idealen Resultat führt. Diese noch immer kaum bekannte Methode beruht auf dem "Algorithmus zur Lösung erfinderischer Aufgaben" („ARIZ“) sowie seiner umfassenden Weiterentwicklung ("Theorie zum Lösen erfinderischer Aufgaben", „TRIZ“) nach G. S. *Altshuller*:

- Die ursprüngliche Aufgabe ist meist falsch gestellt ("überbestimmt", "vergiftet", d.h. oftmals wird der Lösungsweg bereits allzu stringent vorgeschrieben). Demzufolge muss, im Wesentlichen über Abstraktionsschritte, zunächst die *eigentliche Aufgabe* herausgearbeitet werden (oftmals ist es die Erfüllung einer bestimmten Funktion, wobei offen bleiben sollte, ob die Funktion unbedingt mit den bisherigen Mitteln ausgeführt werden muss). Es folgt die Definition des *Idealen Endresultats* ("IER"). Das IER stellt ein in der Praxis niemals völlig erreichbares Ideal dar, z.B. eine Maschine, die zwar als solche nicht mehr da ist, die aber dennoch ihre Funktion erfüllt; je näher die praktisch erreichbare Lösung diesem Ideal kommt, desto besser ist sie. Zunächst muss aber das gegebene nicht befriedigend arbeitende System gründlichst seitens nützliche, andererseits schädliche) bestehen. Bei nicht mehr optimierbaren Systemen ist die Eliminierung schädlicher

Funktionen mit konventionellen (üblichen) Mitteln unmöglich; hingegen gelingt dies mit TRIZ/ARIZ.

- Nunmehr werden die *systemtypischen Widersprüche* definiert, die uns daran hindern, das angestrebte Ideal mit *üblichen Mitteln* wenigstens annähernd zu erreichen. Die ziemlich extrem klingenden Widerspruchsformulierungen bzw. paradoxen Situationsbeschreibungen (z.B.: „Offene Geschlossenheit“, „Heiße Kälte“) dienen dazu, sich vom üblichen Kompromissdenken zu lösen und erfinderisch hochwertige Lösungen anzustreben.

- Schließlich folgt der Einsatz bewährter *Suchstrategien* (z.B. "Prinzipien zum Lösen technischer Widersprüche", "Standards zum Lösen von Erfindungsaufgaben", „Physikalische Effekte“, „Separationsprinzipien“ und weiterer modellierter, mit zahlreichen Beispielen belegter Verfahren), mit deren Hilfe sich die mit konventionellen Mitteln nicht lösbare Aufgabe auf erfinderischem Niveau bewältigen lässt.

TRIZ bietet gegenüber den „klassischen“ Methoden folgende Besonderheiten bzw. Vorteile:

- Die Abstraktion zum Idealen Endresultat garantiert eine hochwertige Aufgabenstellung.

- Die rechtzeitige Unterscheidung zwischen Erfindungs- und Optimierungsaufgaben sichert von Anfang an die dem jeweiligen Aufgabentyp angemessene Bearbeitung.

- Die Widerspruchsformulierung umreißt den physikalischen Kern des Problems und sorgt dafür, dass nicht irgendwelche Nebensächlichkeiten bearbeitet werden.

- Die Lösung von Widersprüchen ist durch Kompromissdenken nicht möglich, d.h. TRIZ liefert Lösungen, bei denen die Forderung „weiß und zugleich schwarz“ nicht „grau“ ergibt.

- Statt vieler mäßiger Ideen entstehen nur wenige, dafür aber garantiert hochwertige Ideen.

- Geeignete Lösungsstrategien werden über eine Matrix ausgewählt und führen mit Hilfe von Beispielskatalogen zu *analogen Lösungen aus anderen Fachsparten*.

- Der methodische Extrakt von Zehntausenden Patentschriften sichert den Zugriff auf das erfinderische Weltwissen. Kreativer Schritt: „Übersetzung“ des geeigneten Beispiels, Schaffen des der eigenen Aufgabe angemessenen Mittel-Zweck-Zusammenhangs.

Außer den Prinzipien zum Lösen technischer Widersprüche bietet TRIZ noch weitere Standard-Lösungsempfehlungen, wie z.B. die Separationsprinzipien, mit deren Hilfe sich die einander widersprechenden Forderungen „unter einen Hut“ bringen lassen. Widerspruchorientierte Formulierungen beim Ab-

fassen der Patentschrift sind in der Praxis besonders nützlich für die verlässliche schutzrechtlichen Sicherung der Ergebnisse. *Weitere Informationen, insbesondere zur effizienten Bearbeitung von Unternehmensthemen im Expertenteam (von der Aufgabenstellung bis zur patentfähigen Lösung):*

Doz. Dr. rer. nat. habil. Dietmar Zobel
Ingenieurbüro für Systemtechnik
Hans-Lufft-Straße 15
06886 Lutherstadt Wittenberg
tel./fax : 03491 405070
e-mail : zobel@invent-net.de
web : www.dietmar-zobel.de

■ Offener Brief an Ottmar Schreiner.

Folgender Brief von unserem DABEI-Mitglied Joachim Lund erreichte die DABEI-aktuell Redaktion. Aus Platzgründen können wir die umfangreichen Anlagen an dieser Stelle nicht publizieren. Sie können sie aber erne anfordern bei: Joachim Lund, lund-wfs@01019freenet.de

Deutscher Bundestag
Herrn Ottmar Schreiner MdB
Sozialpolitischer Sprecher
Platz der Republik 1

Ottmar.Schreiner@Bundestag.de

D-11011 Berlin

17. April 2003

Wirtschaftsreformen und Sozialpolitik

Sehr geehrter Herr Schreiner,

gestern äußerten Sie im Fernsehen Ihre Besorgnisse, die ich teile und Ihnen deshalb, wenn es Ihnen recht ist, mit ein paar Notizen beipflichten möchte, falls Sie über die Informationen nicht ohnehin verfügen. Sie sollen dazu beigetragen, die Zukunfts-Chancen zu erhellen.

Die Verbände streiten um den Kuchen, statt gemeinsam einen neuen zu backen. Anfang 2002 machte Dr. Hermann Scheer, MdB auf die Wiederaufbauprogramme der USA in den 30er Jahren unter Roosevelt aufmerksam. Auch in unserem Lande war das erfolgreich.

Schumpeters "dynamischer Unternehmer" würde mit Weitblick die Stagnation überwinden können. Dazu einige Hinweise. Kreative und innovative Unternehmen sind auch heute erfolgreich: Beispiele auf der Hannover-Messe; Puma, H& M, Schering, Beiersdorf.

Wenn die Konjunktur durch Initiativen, staatliche und unternehmerische, wiederbelebt wird, sinken Massenarbeitslosigkeit und Soziallasten. Ein wichtiger Aspekt wäre die Förderung der freien Erfinder; verwertbare Konzepte gibt es genug. Es fehlt an verantwortlicher Begleitung.

Jede Erfindung, die umgesetzt wird, ergibt erfahrungsgemäß im Schnitt fünf Arbeitsplätze. Berlin ist mit dem Projekt Zukunft und dem Trend zur Informationsgesellschaft auf die IT/K-Branche fixiert. Das ist für eine Stadt von mehr als 3 1/2 Mio. Einwohnern noch zu einseitig.

Jede Branche strotzt vor Wachstums-Chancen. Innovationen der Infrastruktur sind besonders beschäftigungswirksam wegen ihrer direkten und indirekten ökonomischen Belebung.

Unsere Krise fiel nicht vom Himmel. Sie ist hausgemacht und kann jederzeit überwunden werden. Dazu braucht es nur beherzte Anfänge und die Wirkung der Vorbilder. Gern werde ich Ihnen nähere Einzelheiten erläutern, wenn Sie mir bitte einen Gesprächstermin gewähren.

Ihnen und Ihren tüchtigen Mitwirkenden wünsche ich frohe und erholsame Oster-Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Lund hbv
WFS Wachstums-Förderungs-Strategie

Diese Ausgabe hat insgesamt 8 Seiten. Teilen Sie uns Ihre EMAIL-Adresse mit. Nennen Sie uns bitte auch die Email-Adressen von Interessenten: bernd.lindenberg@dabei-ev.de

Vorausmitteilung!

■ DABEI-Jahrestagung 2003

Erfinderunternehmer

ohne Innovatoren keine neuen Arbeitsplätze!

**Partner: Verlag für die Deutsche
Wirtschaft AG, Ellen- und Max-
Woitschach-Stiftung**



Seit 20 Jahren artikuliert DABEI die Gefahren, die der Deutschen Wirtschaft und vor allem dem Arbeitsmarkt aus einer schwindenden Innovationsfähigkeit drohen.

In ihrer öffentlichen Veranstaltung gibt DABEI an exponiertem und traditionsreichem Ort erfahrenen Erfinderunternehmern Gelegenheit, ihre positiven und negativen Erkenntnisse zum Wirtschaftsstandort Deutschland darzulegen.

DABEI will so wirkliche Schwachstellen in unserer Gesellschaft benennen. DABEI will erreichen, dass die Bedeutung des Erfinderunternehmers für die deutsche Wirtschaft endlich erkannt und anerkannt wird. Gemeinsam wollen wir positiv in die Zukunft schauen und unseren Beitrag leisten, dass der notwendige Aufschwung geschafft wird und dass jeder wieder auf einen ihm ange-

messenen Arbeitsplatz vertrauen kann.

Programm

Donnerstag, 29. Mai 2003

- 10.00 Anmeldung im Tagungsbüro
- 11.00 Eröffnung und Begrüßung
- 11.30 Erfinderunternehmen und Arbeitsmarkt
(Prof. Dr. Norbert Szyperski, Köln)
- 12.00 Erfahrungen von Erfinderunternehmern (1)
(Erfahrungen, Erkenntnisse und Ratschläge mit Diskussion)
- 13.00 Mittagspause mit Imbiss
- 14.00 Ideologieverdacht als Thema für DABEI
„Max Woitschach und sein Vermächtnis“
(Prof. Dr. Heidi Heilmann Stuttgart)
„Ideologie und Wissenschaft“
(Prof. Dr. Günter Endruweit, Kiel)
„Ideologie und Innovation“
(Dr. Matthias Heister, Bonn)
- 15.30 Kaffeepause
- 16.00 Erfahrungen von Erfinderunternehmern (2)
- 18.00 Empfang mit abendlichem Büffet
- 19.00 Mitgliederversammlung (öffentlich)

20.00 Ausklang im benachbarten Restaurant „Redüttchen“

Freitag 30 Mai

- 10.00 Plenum Statements zur Arbeitsgruppenthematik
- 10.30 Arbeitsgruppen
AG 1:
Erfinderunternehmer
Ein neues DABEI-Projekt?
AG 2:
Erfindungswiderstände - und Erfinderchancen auf dem Prüfstand
AG 3:
Innovationsnetzwerke
Ein neuer staatsfreier Bildungsraum?
- 13.00 Mittagspause mit Imbiss
- 14.00 Plenum Berichte aus den Arbeitsgruppen mit Diskussion
- 16.00 Kaffeepause
- 16.30 Schlussfolgerungen für die Zukunft
- 17.00 Aufbruch zum offenen Treffen am Rhein mit weiteren Kontaktgesprächen, Abreise

Teilnahmebedingungen:

Die Teilnahme ist für Mitglieder, die ihren DABEI Jahresbeitrag bezahlt haben, kostenlos. Gäste zahlen eine Kostenpauschale von 78,00 €,

Herausgeber:

DABEI Deutsche Aktionsgemeinschaft
Bildung Erfindung Innovation e.V.
Tinkrathstraße 128
45472 Mülheim an der Ruhr
Tel. 0208 995068
Fax 0208 995070

Vorsitzender: Dipl.-Ing. Hans-Georg Torkel

Redaktion: Dr. Bernd M. Lindenberg
(verantwortlicher Redakteur)
bernd.lindenberg@dabei-ev.de

Erscheinungsweise: 2-monatlich

Anzeigen:

Bitte wenden Sie sich an den Herausgeber

Layout: Im Schlepptau/Neuss

Graphik: Jörg Reuter, Düsseldorf

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

Wie schon in der letzten Ausgabe angekündigt, findet am 29. und 30. Mai 2003 die Jahrestagung von DABEI in der Redoute in Bonn statt. Die Tagung steht unter dem Motto:

"Erfinderunternehmer - ohne Innovatoren keine neuen Arbeitsplätze"

Zur Vorbereitung auf diese Tagung haben wir schnell noch eine Ausgabe von DABEI-aktuell erstellt, um zu zeigen, in welchen Maße unsere Mitglieder an diesen Themen arbeiten oder damit zu tun haben.

Wir stellen in dieser Ausgabe einen Erfinderunternehmer vor, zeigen an welchen Innovationsstrategien unsere Mitglieder arbeiten und berichten darüber, wie unsere Mitglieder sich gesellschaftspolitisch engagieren. Wie berichten aber auch - exemplarisch - wie Erfindergeist in Deutschland behindert wird.

Ich freue mich, dass wir mit dieser Ausgabe ausschließlich (bis auf die Glosse am Ende, die ich im Internet gefunden habe) über Aktivitäten unserer Mitglieder berichten können.

Deshalb möchte ich an dieser Stelle auch noch einmal dazu aufrufen, DABEI-aktuell über interessante Projekte und Arbeiten zu informieren, über die ich dann an dieser Stelle berichten kann. Das muss übrigens nicht bedeuten, dass Sie sich an den Computer setzen müssen, um Artikel zu schreiben. Gerne würde ich auch über Ihre Aktivitäten in Form von Reportagen oder Interviews berichten.

Und noch eine Bitte habe ich zu Schluss: Schicken Sie diese Internet-Zeitung an weitere Interessenten, die Sie kennen und/oder teilen Sie mir Adressen mit, die ich in unseren Verteiler aufnehmen kann.

Natürlich würde ich mich freuen, Sie auf unserer Jahrestagung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd M. Lindenberg

■ Leserbriefe

Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarktreform

Lockerung des Kündigungsschutzes, Kürzung der Bezugsdauer und Höhe des Arbeitslosengeldes, Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe mit (niedrigerer) Sozialhilfe - das wird richtig als Sozialabbau wahrgenommen. Es benachteiligt die sozial Schwachen weiterhin gegenüber den Angehörigen anderer sozialer Schichten. Diese Benachteiligung ist Faktum und soll festgeschrieben werden. Welche Gegenleistung ist für dieses Opfer zu erwarten? Auf welche Weise sollen diese gravierenden und dauerhaft wirksamen Nachteile kompensiert werden? Als Argumentation wird zynisch angeführt, durch die Senkung der staatlichen (und erarbeiteten) Zuwendungen möge sich Arbeit (im Vergleich) wieder "lohnen". Arbeitgeber werden erneut von Verantwortung und Kosten entlastet in der gutgläubigen Erwartung, sie könnten sich damit entschließen, wieder Arbeitsplätze zu schaffen - eine prinzipiell unbegründete Hoffnung! Denn fest steht: Die Reformen *erleichtern die Entlassung* von Arbeitskräften, wie auch die *Beschäftigung zu niedrigeren Kosten* als bisher. In beiden Fällen sind die betroffenen Arbeitnehmer benachteiligt. Ob mindestens ebenso viele Arbeitsplätze geschaffen werden, ist zu bezweifeln. Welches wäre das Motiv? Erst wenn überhaupt Interesse an neuer Beschäftigung besteht (daran fehlt es ja gerade!), stellt sich für die Unternehmen die Frage nach Kosten und Risiken. Die Arbeitgeberverbände geben auch selbst zu, daß nach der Reform keine Sicherheit geboten werden könne, vermehrt Arbeitskräfte einzustellen. Daraus folgt, daß die Arbeitsreform nicht als ausgewogenes, gerechtes System anzusehen ist, sondern daß die Stärkeren sich zu Lasten der Schwächeren Vorteile verschaffen; deshalb sind sich alle Arbeitgeberverbände und nahestehende Institute einig. Wenn aber einer dem anderen Recht gibt, muß das keinesfalls heißen, sie alle hätten wirklich recht. Die Realität sieht leider ganz anders aus.

So kommen wir zum Kernpunkt - wenn auf diese Weise neue Beschäftigung reine Spekulation bleibt, auf welchem Wege sie dennoch zu erreichen wäre. Medizin, heißt es zur Reform, sei stets bitter. Das muß aber nicht heißen, alles was bitter ist, sei gute Medizin. Die Lage wird sich im Gegenteil verschlimmern, da die gewünschte Heilung ausbleibt und die Nebenwirkungen verheerend sind, hier nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Arbeitgeber, weil im Verlaufe der Verelendung die Inlandsmärkte ersterben (vgl. Einzelhandel).

Es geht um Problemlösungen und um Initiativen. Da wir genügend Probleme haben, gibt es auch genug zu tun. Neue Aufträge erhält jedoch nur, wer nun bessere Leistungen und höheren Kundennutzen bietet. Erst dies bewirkt neue Kaufanreize, zunächst in der Käuferschicht mit genügend Kaufkraft, sodann, im Zuge wachsender Beschäftigung und steigenden Einkommens, auf dem Gesamtmarkt dieser Sparte. Die Unternehmen müssen ihre Märkte beleben. Das wäre von Anfang an möglich gewesen. Warum blieb die Initiative aus? Die jetzt diskutierte Reform ist jedenfalls ebenso schmerzhaft wie schädlich.

DABEI-Mitglied Joachim Lund, Berlin

Schreiben Sie uns Ihre Meinung:

DABEI-aktuell

Redaktion

Dr. Bernd M. Lindenberg,

Lanzerather Dorfstraße 15,

41472 Neuss

bernd.lindenberg@dabei-ev.de

■ DABEI-Mirtlied Manfred Willems**Ein Erfinder kämpft um sein Recht**

Schiffweiler (nig). Das Aktenzeichen lautet 8 UJs 1213/03, die Anzeige erfolgte „gegen Unbekannt zum Nachteil von Manfred Willems“ – so die Mitteilung der Staatsanwaltschaft Saarbrücken. Es geht um Diebstahl, geistigen Diebstahl und um eine Menge Geld. Im Mittelpunkt des Falles steht ein Erfinder, der eigentlich ein „gemachter Mann“ sein könnte. Die „SZ“-Leser kennen die Geschichte: Der heute 61-jährige Fahrradmechaniker hatte sich mit einer einzigen, aber genialen Bohrung in die Schlagzeilen gebracht. Willems bot 1994 der Firma Fichtel & Sachs in Schweinfurt und einigen anderen großen Fahrradherstellern einen verbesserten Schaltdrehgriff an. Durch seine Idee vereinfachte sich der früher umständliche Austausch von Seilzügen an Fahrradschaltungen auf drastische Weise. Doch die Firmen lehnten dankend ab. Den Drehgriffschalter mit dem alles entscheidenden Loch brachte Sachs trotzdem auf den Markt (Das Teil der Baureihe Power Grip ist mittlerweile ein Renner).

Worauf der Schiffweiler vor Gericht zog. Die erste Instanz des Deutschen Patentgerichts in München bestätigte, dass die Firma Sachs seine – Willems – Erfindung vermarkte. Den von Sachs gestellten Antrag auf Löschung der Willemschen Erfindung aus dem Gebrauchsmusterregister lehnte das Gericht ab. Was Willems letzte Genugtuung in dieser Hinsicht war.

Auf einen Vergleich mit der Firma Sachs wollte sich der Tüftler nicht einlassen: „Die boten mir erst 250, später 1000 und zuletzt 3000 Euro an.“ Almosen im Vergleich zu der Summe, die Willems für angemessen hält: Zehn Cent pro verkaufter Schaltung. Also klagte der Fahrradmechaniker erneut und es scheint, als ob sich das Blatt nun gewendet hätte. Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken gab die Akten mittlerweile nach Schweinfurt weiter, von dort gingen sie nach Würzburg. Auf unsere Anfrage bei der Staatsanwaltschaft Würzburg wurde uns bestätigt, dass das „noch relativ junge Verfahren“ tatsächlich läuft. Momentan

sei man allerdings noch mit der Beweisaufnahme beschäftigt, so der zuständige Oberstaatsanwalt. Wobei Willems nicht nachvollziehen kann, weshalb „gegen Unbekannt“ ermittelt wird. „Meine Anzeige richtet sich ganz klar gegen die Fichtel & Sachs AG und die Nachfolgefirma Mannesmann Sachs AG.“ Dem Gericht nannte Willems inzwischen elf ihm bekannte Namen.

Eines weiß Willems heute. „Hätte ich früher aufgehört, zu meinem Recht zu kommen, wie schon viele Erfinder vor mir, hätte ich viel Geld gespart. Aber ich weiß nicht, ob ich dann noch in den Spiegel schauen könnte.“ Doch scheitert sein Versuch erneut, verliert er endgültig seinen „bereits stark ramponierten Glauben an die Justiz und Gerechtigkeit in Deutschland“. Damit man sich vorstellen kann, um welche Größenordnung es geht, erläutert der Schiffweiler: „Nach meiner letzten offiziellen Information hat Fichtel & Sachs vor etwa fünf Jahren mindestens 20 Millionen der nach meiner Idee gestalteten Drehgriffe verkauft.“
Saarbrücker Zeitung, Mittwoch, 23. April 2003

■ Glosse**Lehrgang für Manager****Das ist die Höhe!**

Ein Unternehmen hat seine Spitzenleute auf ein teures Seminar geschickt. Sie sollen lernen, auch in einer ungewohnten Situation Lösungen zu erarbeiten, rasch und zielgerichtet zu entscheiden. Am zweiten Tag wird einer Gruppe von Managern die Aufgabe gestellt, die Höhe einer Fahnenstange zu messen. Sie gehen hinaus auf den Rasen, beschaffen sich eine Leiter und ein Bandmaß. Die Leiter ist aber zu kurz. Also holen sie noch einen Tisch, auf den sie die Leiter stellen. Es reicht immer noch nicht. Sie stellen noch einen Stuhl auf den Tisch. Da das alles sehr wackelig ist, fällt der ganze Aufbau immer wieder um. Alle reden gleichzeitig. Jeder hat andere Vorschläge zur Lösung des Problems. Es ist ein heilloses Durcheinander. Ein Ingenieur kommt vorbei, sieht sich das

Treiben ein paar Minuten lang an. Dann zieht er wortlos die Fahnenstange aus der Halterung, legt sie hin, nimmt das Bandmaß und misst die Stange von einem Ende zum anderen. Er schreibt das Ergebnis auf einen Zettel und drückt ihn zusammen mit dem Bandmaß einem der Manager in die Hand. Dann geht er wieder seines Weges. Kaum ist er um die Ecke, sagt einer der Top-Manager: "Das war wieder typisch Ingenieur! Wir müssen die Höhe der Stange wissen und er sagt uns die Länge! Deshalb lassen wir diese Leute auch nie in den Vorstand".

Methoden der Ingenieure

Eine Gruppe von Ingenieuren und eine Gruppe von Betriebswirten fahren mit dem Zug zu einer Tagung. Jeder Betriebswirt besitzt eine Fahrkarte, dagegen hat die ganze Gruppe der Ingenieure nur eine einzige Karte. Plötzlich ruft einer der Ingenieure: "Der Schaffner kommt!", worauf

sich alle Ingenieure in eine der Toiletten zwängen. Der Schaffner kontrolliert die Betriebswirte, sieht, dass das WC besetzt ist und klopft an die Tür: "Die Fahrkarte bitte!". Einer der Ingenieure schiebt die Fahrkarte unter der Tür durch und der Schaffner zieht zufrieden ab. Auf der Rückfahrt beschließen die Betriebswirte, denselben Trick anzuwenden und kaufen nur eine Karte für die ganze Gruppe. Sie sind sehr verwundert, als sie merken, dass die Ingenieure diesmal überhaupt keine Fahrkarte haben.

Wieder ruft einer der Ingenieure: "Der Schaffner kommt!". Sofort stürzen die Betriebswirte in das eine WC, die Ingenieure machen sich etwas gemächlicher auf den Weg zum anderen WC. Bevor der letzte der Ingenieure die Toilette betritt, klopft er bei den Betriebswirten an: "Die Fahrkarte bitte!"

Und die Moral von der Geschichte? Betriebswirte wenden die Methoden der Ingenieure an, ohne sie wirklich zu verstehen.